

Allgemeine Mietbedingungen für Porsche Drive Abo der Porsche Financial Services GmbH & Co. KG

I. Fahrzeughalter

1. Eigentümer und Halter des an den Mieter vermieteten Porsche-Kraftfahrzeuges (im Folgenden „**Fahrzeug**“) ist die Porsche Financial Services GmbH & Co. KG, Porschestraße 1, D-74321 Bietigheim-Bissingen.
2. Der Vermieter vermietet dem Mieter das Fahrzeug in dessen eigenem Namen und auf dessen eigene Rechnung.

II. Abschluss des Mietvertrages, Voraussetzungen, Fahrzeugübergabe

1. Der Mieter hat das Fahrzeug bei einem Porsche Zentrum ausgewählt, das der Vermieter im Falle des Abschlusses des Mietvertrages von diesem Porsche Zentrum erwirbt. Der Mieter erklärt in diesem Porsche Zentrum (im Folgenden das „**liefernde Porsche Zentrum**“) seinen Antrag auf Abschluss des Mietvertrages mit dem Vermieter (im Folgenden „**Mietantrag**“).
2. Der Mieter ist an seinen Mietantrag zwei Wochen gebunden. Der Mietvertrag ist abgeschlossen, wenn dem Mieter innerhalb dieser Frist die Annahme des Mietantrags durch den Vermieter in Textform zugeht. Der Mieter erhält eine Kopie des Mietantrags. Auf die Gegenzeichnung des Mietantragsformulars durch den Vermieter verzichtet der Mieter.
3. Mündliche Nebenabreden zum Mietvertrag bestehen nicht.
4. Ändert sich der Wohn- bzw. Geschäftssitz des Mieters nachträglich, wird der Mieter dem Vermieter unverzüglich seinen neuen Wohn- bzw. Geschäftssitz in Textform mitteilen.
5. **Voraussetzungen.** Folgende Voraussetzungen sind Bedingungen für den Abschluss des Mietvertrages und müssen bei Übernahme des Fahrzeuges durch den Mieter vorliegen:
 - a) Der Mieter muss über eine für das Fahrzeug erforderliche und in Deutschland gültige Fahrerlaubnis sowie einen gültigen Personalausweis oder Reisepass verfügen und diese Dokumente bei Unterzeichnung seines Mietantrages sowie bei Übernahme des Fahrzeuges im liefernden Porsche Zentrum vorlegen.
 - b) Verfügt der Mieter nicht über eine Fahrerlaubnis aus einem Staat, der Mitglied der Europäischen Union (EU) ist, ist neben der nationalen Fahrerlaubnis ein internationaler Führerschein (International Driving Permit, IDP) vorzulegen.
 - c) Der Mieter muss mindestens 25 Jahre alt und mindestens seit fünf Jahren im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sein.
 - d) Ist der Mieter ein Firmenkunde und soll das Fahrzeug einem oder mehreren bestimmten dem Betrieb des Firmenkunden angehörigen Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden, gelten die Regelungen der vorstehenden Buchstaben a) bis c) für die in dem Mietvertrag genannte(n) fahrberechtigte(n) natürliche(n) Person(en) entsprechend.
6. **Fahrzeugübergabe.** Der Vermieter übergibt dem Mieter das Fahrzeug bei dem liefernden Porsche Zentrum an dem zwischen dem liefernden Porsche Zentrum im Namen des Vermieters und dem Mieter vereinbarten Tag. Der Mieter hat sich bei Fahrzeugübergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen. Zur Übergabe des Fahrzeuges wird ein Protokoll erstellt.
7. Scheitert die Vereinbarung eines Übergabetages aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, so gilt der fünfte Werktag nach Zugang der Mitteilung des Vermieters bei dem Mieter, dass das Fahrzeug zur Übergabe an ihn bei dem liefernden Porsche Zentrum bereitsteht, nachfolgend als der von den Parteien vereinbarte Tag für die Übergabe des Fahrzeuges an den Mieter.
8. Holt der Mieter das Fahrzeug nicht am vereinbarten Tag ab, so kann der Vermieter dem Mieter schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen mit der Aufforderung setzen, seine Pflicht zu erfüllen. Bei erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann der Vermieter von seinen gesetzlichen und vertraglichen Rechten Gebrauch machen, insbesondere von dem Mietvertrag zurücktreten. Tritt der Vermieter gemäß der vorstehenden Regelung von dem Mietvertrag zurück, so kann er Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Mietvertrages geltend machen, sofern der Mieter seine Pflicht zur Abholung des Fahrzeuges schuldhaft verletzt hat.

III. Zulässige Nutzung des Fahrzeuges

1. Das Fahrzeug darf ausschließlich von dem Mieter und von den im Haushalt des Mieters lebenden Personen geführt werden, sofern und solange diese die unter den Ziffern II.5. Buchstaben a) bis c) genannten Voraussetzungen erfüllen. Ist der Mieter ein Firmenkunde, darf das Fahrzeug ausschließlich von der/den in dem Mietvertrag genannten fahrberechtigten natürlichen Person(en) und den im Haushalt dieser fahrberechtigten natürlichen Person(en) lebenden Personen geführt werden, sofern und solange diese sämtliche unter den Ziffern II.5. Buchstabe a) bis c) genannten Voraussetzungen erfüllen.
2. Der Mieter hat vor jedem Fahrtantritt zu prüfen, ob die jeweilige die Nutzung des Fahrzeuges beabsichtigende Person die vorgenannten Anforderungen erfüllt. Der Mieter muss zudem in der Lage sein, dem Vermieter mitzuteilen, wann das Fahrzeug wem zur Nutzung überlassen wurde.
3. Der Mieter hat sicherzustellen, dass auch diejenigen Personen, die das Fahrzeug berechtigt führen dürfen, die Bestimmungen des Mietvertrages einschließlich dieser Allgemeinen Mietbedingungen einhalten. Der Mieter hat ein Handeln eines anderen Fahrers des Fahrzeuges gegenüber dem Vermieter wie eigenes Handeln zu vertreten.

4. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird. Das Fahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks schonend zu behandeln und stets in einem Zustand zu erhalten, der für den Betrieb des Fahrzeuges notwendig ist.
5. Das Fahren des Fahrzeuges darf nur bei Vorliegen der erforderlichen Fahrerlaubnis und ausschließlich im gesetzlich zulässigen fahrtauglichen Zustand des oder der berechtigten Fahrer(s) erfolgen.
6. Das Fahrzeug darf nur gemäß den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden; die deutsche Straßenverkehrsordnung (StVO) bzw. entsprechende Bestimmungen in anderen Ländern sind jederzeit einzuhalten.
7. Die Nutzung des Fahrzeuges ist nur in folgenden Ländern gestattet: Alle Mitgliedstaaten der EU (Ausnahmen: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Rumänien) sowie Vereinigtes Königreich, Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz und Vatikan. Die Nutzung des Fahrzeuges in allen weiteren Ländern ist ohne die vorherige Zustimmung des Vermieters strikt untersagt.
8. Die Nutzung des Fahrzeuges außerhalb Deutschlands für länger als 4 Wochen ist nur mit Zustimmung des Vermieters erlaubt. Ausfuhr- bzw. Einfuhrbelege sind in jedem Fall vom Mieter aufzubewahren. Bei deren Verlust trägt der Mieter die Kosten der Fahrzeugrückführung.
9. Das Fahrzeug darf nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters in Textform zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten, auch wenn solche Fahrten für das allgemeine Publikum freigegeben sind (zum Beispiel auf Rennstrecken wie Nürburg- oder Hockenheimring), sowie bei Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings, verwendet werden. Bei einem schuldhaften Verstoß des Mieters gegen dieses Verwendungsverbot kann der Vermieter von dem Mieter eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,- € verlangen. Dem Vermieter ist daneben die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens vorbehalten.
10. Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Lackierung und Beschriftung an dem Fahrzeug durch den Mieter sind nur zulässig, wenn der Vermieter vorher hierzu in Textform zugestimmt hat. Die Zustimmung des Vermieters ersetzt nicht eine nach der Straßenverkehrszulassungsordnung etwa erforderliche neue Betriebserlaubnis. Der Mieter verpflichtet sich, auf Verlangen des Vermieters den Zustand des Fahrzeuges bei Übergabe des Fahrzeuges an den Mieter zum Vertragsende auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn, der Vermieter hat hierauf zuvor ausdrücklich schriftlich verzichtet. Der Mieter ist berechtigt, von ihm vorgenommene Einbauten zum Vertragsende unter der Voraussetzung aus dem Fahrzeug zu entfernen, dass er den Zustand des Fahrzeuges bei Übergabe des Fahrzeuges an den Mieter wiederherstellt. Änderungen und Einbauten des Mieters, die nicht von dem Mieter bei Vertragsende rückgängig gemacht bzw. entfernt wurden, begründen keinen Entschädigungsanspruch des Mieters gegen den Vermieter.
11. Die Nutzung des Fahrzeuges zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung (z. B. Car-sharing, Taxi, etc.) sowie der Transport gefährlicher Stoffe im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) mit dem Fahrzeug sind untersagt.
12. Der Mieter darf das Fahrzeug weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleasen, noch zur Sicherung übereignen oder ansonsten über das Fahrzeug verfügen oder dieses belasten. Der Mieter hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Von der Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte in Bezug auf das Fahrzeug ist der Vermieter von dem Mieter unverzüglich zu benachrichtigen. Der Mieter trägt die angemessenen Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter auf das Fahrzeug, es sei denn, der Zugriff wurde von dem Vermieter verursacht.
13. Im Fahrzeug darf nicht geraucht werden, ansonsten kann der Vermieter von dem Mieter eine Reinigungspauschale gemäß der Gebührenübersicht unter Ziffer V.3. verlangen. Die Reinigungspauschale gemäß Ziffer V.3. wird auch fällig, wenn das Fahrzeug bei Rückgabe durch den Mieter an den Vermieter anderweitig übermäßig verschmutzt ist, z. B. durch den Transport von Tieren. Es bleibt dem Mieter unbenommen, dem Vermieter einen geringeren Aufwand und/oder Schaden nachzuweisen, dem Vermieter bleibt es unbenommen, einen höheren Aufwand/Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.
14. Besteht seitens des Vermieters begründeter Anlass zu vermuten, dass das Fahrzeug beschädigt ist oder vertragswidrig verwendet wird, sind der Vermieter sowie von dem Vermieter benannte Dritte berechtigt, nach einer angemessenen Ankündigungsfrist das Fahrzeug zu den üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen, um sich von dem ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen. Hierzu wird der Mieter dem Vermieter auf dessen Anforderung den aktuellen Standort des Fahrzeuges mitteilen und dem Vermieter bzw. dessen benanntem Dritten Zugang zu dem Fahrzeug zur Prüfung ermöglichen. Sollte eine technische Prüfung des Fahrzeuges notwendig sein, führt der Mieter das Fahrzeug hierzu in dem liefernden Porsche Zentrum vor. Der Mieter trägt die mit einer solchen technischen Prüfung verbundenen Kosten, wenn die Notwendigkeit der technischen Prüfung auf einen Umstand zurückzuführen ist, den der Mieter zu vertreten hat. Anderenfalls trägt der Vermieter diese Kosten.

IV. Leistungsumfang der Miete; Verpflichtungen des Mieters

1. **Zulassung.** Der Vermieter lässt das Fahrzeug auf sich an seinem Firmensitz auf eigene Kosten zu. Spätestens bei Übergabe des Fahrzeuges an den Mieter übergibt der Vermieter dem Mieter die Zulassungsbescheinigung Teil I.
2. **Kfz-Steuer, Rundfunkgebühren.** Der Vermieter trägt die Kfz-Steuer und die Rundfunkgebühren für das Fahrzeug.
3. **Versicherungen.** Der Vermieter schließt für das Fahrzeug folgende Versicherungen ab:
 - a) Kfz-Haftpflichtversicherung entsprechend den Vorgaben des Pflichtversicherungsgesetzes mit Deckungssummen von 100 Mio. €, wobei die Versicherungssumme für Personenschäden bei maximal 15 Mio. € pro geschädigter Person liegt. Für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz ist die Versicherungssumme auf 5 Mio. € je Schadenfall begrenzt.
 - b) Vollkaskoversicherung mit der in Ziffer XIII.1. genannten Selbstbeteiligung. Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) des jeweiligen Versicherers, die der Vermieter dem Mieter auf dessen Verlangen zur Verfügung stellt.
4. **Freikilometer.** In der Miete inklusive sind während der Überlassung des Fahrzeuges an den Mieter 1.250 Kilometer pro Monat der Anmietung. Sofern der Mieter die Freikilometer überschreitet, schuldet der Mieter dem Vermieter das Zusatzentgelt gemäß Ziffer V.3.
5. **Sachkundigenprüfung nach UVV.** Wird das Fahrzeug von dem Mieter als Dienstfahrzeug eingesetzt, ist der Mieter verpflichtet, auf eigene Kosten eine fristgerechte regelmäßige Sachkundigenprüfung des Fahrzeuges nach den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaften durchführen zu lassen.
6. **Bereifung.** Der Vermieter stellt das Fahrzeug mit Sommer- und Winterreifen zur Verfügung. Der Vermieter wird zwei Mal jährlich den saisonalen Wechsel von Sommer- bzw. Winterreifen durch das liefernde Porsche Zentrum durchführen und die jeweils nicht aufgezogenen Räder auf eigene Kosten einlagern lassen. Der Vermieter tauscht zudem die jeweils zur Verfügung gestellte Bereifung durch das liefernde Porsche Zentrum aus, sobald dies aufgrund gewöhnlicher Reifenabnutzung notwendig ist. Der Mieter hat dem Vermieter für erforderliche Radwechsel das Fahrzeug kosten- und ersatzlos zur Verfügung zu stellen. Der Mieter hat regelmäßig die Straßentauglichkeit der Reifen und die vorgeschriebene Profiltiefe zu prüfen. Daneben sind von dem Mieter die besonderen gesetzlichen Bestimmungen zur Nutzung von Winterreifen zu beachten und einzuhalten, so dass bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte das Fahrzeug nur mit witterungsbedingt geeigneten Reifen geführt wird. Bei schuldhaften Verstößen des Mieters hiergegen haftet der Mieter für Bußgelder, die dem Vermieter auferlegt werden sowie für daraus entstandene Schäden.
7. **Betriebsflüssigkeiten, Strom.** Der Mieter trägt die Kosten für sämtliche Betriebsflüssigkeiten, insbesondere Kraftstoff, AdBlue, Scheibenwaschwasser und Motoröl sowie für elektrische Energie. Der Mieter hat den Verbrauch sämtlicher Betriebsflüssigkeiten des Fahrzeuges zu kontrollieren und diese nach den Vorgaben der Betriebsanleitung für das Fahrzeug aufzufüllen.
8. **Straßenbenutzungsgebühren (Maut).** Der Mieter trägt alle etwaig anfallenden Kosten für die Straßennutzung (z. B. Maut).

V. Miete, Sicherheitsleistung, zusätzliche Gebühren

1. Der Mieter schuldet dem Vermieter beginnend ab dem Tag der Übergabe des Fahrzeuges an den Mieter die vereinbarte Miete. Beginnt die Pflicht zur Zahlung der Miete nicht am ersten Tag eines Kalendermonats oder endet diese Pflicht nicht am letzten Tag eines Kalendermonats, wird die Miete für diese unvollständigen Kalendermonate anteilig pro Tag mit einem Betrag von 1/30 der monatlichen Miete berechnet. Erfolgt die Übergabe des Fahrzeuges an den Mieter aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht an dem zwischen dem liefernden Porsche Zentrum im Namen des Vermieters und dem Mieter vereinbarten Tag, beginnt die Pflicht zur Zahlung der Miete dennoch bereits ab dem Tag der Übergabe gemäß Satz 1.
2. Der Vermieter kann von dem Mieter bei Abschluss des Mietvertrages für die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Mietvertrag eine Sicherheit verlangen. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die Sicherheit von seinem Vermögen getrennt anzulegen. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht.
3. **Zusätzliche Gebühren:**
 - a) Gefahrene Kilometer über Freikilometerpauschale (siehe Ziffer IV.4.): 0,40 € pro km
 - b) Aufwandspauschale bei Anfragen wegen Verkehrsdelikten (siehe Ziffer XIII.3.): 15,00 €
 - c) Rückführungsgebühr (siehe Ziffer XV.7.): 2,50 € pro km
 - d) Reinigungspauschale (siehe Ziffer III.13.): 179,00 €Die angegebenen Beträge sind inklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern diese anfällt. Es bleibt dem Mieter unbenommen, dem Vermieter einen geringeren Aufwand und/oder Schaden nachzuweisen, dem Vermieter bleibt es unbenommen, einen höheren Aufwand/Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

VI. Fälligkeit, SEPA-Lastschriftverfahren

1. Der Mieter schuldet dem Vermieter die Miete monatlich im Voraus spätestens bis zum dritten Werktag des Kalendermonats für den jeweils laufenden Kalendermonat. Der Vermieter wird die (anteilige) Miete für den ersten Kalendermonat bereits bei Abschluss des Mietvertrages und die Miete für die folgenden Kalendermonate sodann zum Ersten

des jeweiligen Kalendermonats für den jeweils laufenden Kalendermonat per SEPA-Lastschrift einziehen.

2. Etwaige zusätzliche Gebühren und Bußgelder sind spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang einer entsprechenden Rechnung des Vermieters bei dem Mieter von dem Mieter zur Zahlung fällig. Der Vermieter wird etwaige zusätzliche Gebühren und Bußgelder frühestens fünf Werktage nach Rechnungslegung per SEPA-Lastschrift einziehen.
3. Alle Beträge, die der Mieter dem Vermieter gemäß dem Mietvertrag und diesen Allgemeinen Mietbedingungen schuldet, mit Ausnahme von Schadensersatzforderungen, werden von dem Vermieter im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Hierfür erteilt der Mieter dem Vermieter bei Abschluss des Mietvertrages ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat.
4. Für die vom Mieter durch seinen Zahlungsverzug veranlassten Mahn- und/oder Rückbelastungskosten werden die tatsächlich anfallenden Kosten, mindestens jedoch € 5,00 je Mahnschreiben und € 10,00 je Rückbelastung berechnet. Der Mieter hat das Recht, den Nachweis zu führen, dass geringere oder keine Mahnkosten und/oder Rückbelastungsgebühren entstanden sind. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs-schadens bleibt unberührt.

VII. Wartung, Verschleiß, Untersuchungen

Der Vermieter trägt die Kosten für sämtliche während der Mietzeit nach den Serviceintervallen von Porsche erforderlichen Wartungs- und Verschleißarbeiten sowie die Kosten für eine notwendige Hauptuntersuchung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter Meldungen der Fahrzeugelektronik des Fahrzeuges hinsichtlich Wartungs- bzw. Inspektionsbedarf unverzüglich mitzuteilen.
- b) Der Mieter verpflichtet sich, erforderliche planmäßige Wartungs- und Verschleißarbeiten sowie eine etwaige notwendige Hauptuntersuchung oder technische Untersuchungen des Fahrzeuges durch den Hersteller auf Kosten des Vermieters gemäß den Anweisungen des Vermieters durch das liefernde Porsche Zentrum durchführen zu lassen.
- c) Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug vor Ablauf einer etwaigen für das Fahrzeug bestehenden Porsche Approved Garantie auf Kosten des Vermieters gemäß den Anweisungen des Vermieters dem liefernden Porsche Zentrum zur Durchführung eines sogenannten 111 Punkte Checks des Fahrzeuges vorzuführen.

VIII. Mängelbeseitigung, Ersatzfahrzeug

1. Weist das Fahrzeug während der Mietzeit einen Mangel auf, der die Tauglichkeit des Fahrzeuges zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt oder einschränkt, wird der Vermieter diesen Mangel beseitigen. Die Mängelbeseitigung erfolgt durch das liefernde Porsche Zentrum. Sofern das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt nicht unter zumutbaren Umständen von dem Mieter auf dessen Kosten in das liefernde Porsche Zentrum zurückgeführt werden kann, hat der Mieter die Mängelbeseitigung vor kostenauslösenden Maßnahmen mit dem Vermieter abzustimmen. Der Vermieter trägt die Kosten der Mängelbeseitigung, wenn und soweit nicht der Mieter gemäß Ziffer XIII. für den jeweiligen Schaden am Fahrzeug haftet.
2. Der Mieter hat für die Dauer einer Mängelbeseitigung am Fahrzeug durch den Vermieter keinen Anspruch gegen den Vermieter auf Überlassung eines Ersatzfahrzeuges. Der Mieter schuldet dem Vermieter jedoch für die Dauer der Mängelbeseitigung nicht die vereinbarte Miete, es sei denn, der Mieter hat den jeweiligen Mangel des Fahrzeuges zu vertreten.
3. Ungeachtet der Ziffer VIII.2. ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter während der Dauer einer Mängelbeseitigung am Fahrzeug kostenlos ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Nutzung zu überlassen. Macht der Vermieter von diesem Recht Gebrauch, schuldet der Mieter auch dann die vereinbarte Miete, wenn er den Mangel des Fahrzeuges, der Gegenstand der jeweiligen Mängelbeseitigung ist, nicht zu vertreten hat.

IX. Störungen, Reparaturen, Pannen

Zeigt das Fahrzeug eine Warmmeldung an, hat das Fahrzeug eine Störung oder Panne oder muss eine Reparatur durchgeführt werden, muss der Mieter umgehend das liefernde Porsche Zentrum, den Vermieter oder die Porsche Assistance informieren, um weitere Maßnahmen abzustimmen. Eigene Störungsbehebungs- oder Reparaturarbeiten darf der Mieter nicht ohne die vorherige Zustimmung des Vermieters beauftragen, sofern der Mieter zur Unterhaltung der angezeigten Warmmeldung nicht gem. Ziffer IV.7. verpflichtet ist (z. B. Auffüllen von Motoröl); das Selbstvornahmerecht und der Aufwendersatzanspruch des Mieters gemäß § 536a Abs. 2 BGB sind insoweit ausgeschlossen. Ebenso ist der Aufwendersatzanspruch des Mieters gemäß § 539 BGB ausgeschlossen.

X. Anzeigepflichten bei Unfall, Diebstahl und Schäden

1. Im Falle eines Unfalls, Diebstahls, Brandes, Wild- oder sonstigen Schadens hat der Mieter unverzüglich die Polizei zu verständigen. Bei telefonischer Unerreichbarkeit ist der Schaden der Polizei an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden. Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nur geringfügig beschädigt wurde und auch bei selbst verschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.
2. Bei jeder Beschädigung des Fahrzeuges ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Ereignisses, das zur Beschädigung geführt hat,

schriftlich zu unterrichten. Zu diesem Zweck soll der dem Mieter ausgehändigte Vor- druck für einen Unfallbericht in allen Punkten sorgfältig und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden.

3. Der Mieter hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Aufklärung des Schadensereignisses dienlich und förderlich sind. Auf Fragen des Vermieters muss der Mieter vollständig und wahrheitsgemäß antworten. Der jeweilige Fahrer des Fahrzeuges darf den Unfallort nicht verlassen, bevor die erforderlichen Feststellungen getroffen werden konnten.

4. Der Mieter darf keine Handlungen vornehmen oder Erklärungen abgeben, mit denen er die Schuld an einem Unfall oder einen Schaden anerkennt.

XI. Behördenanfragen

Der Vermieter ist nach dem geltenden Datenschutzrecht berechtigt, auf schriftliche Anfragen einer inländischen oder ausländischen Behörde wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges während der Mietzeit Namen und Privatanschrift des Mieters herauszugeben. Der Mieter ist zudem verpflichtet, dem Vermieter zu diesem Zweck Namen und Privatanschrift von Dritten, sofern diese das Fahrzeug geführt haben, zur Verfügung zu stellen, wenn und soweit er nicht dazu berechtigt ist, diese Informationen aufgrund eines gesetzlichen Zeugnis- bzw. Auskunftsverweigerungsrechtes zu verweigern; auch zur Herausgabe dieser Daten bei Behördenanfragen im obigen Sinne ist der Vermieter berechtigt.

XII. Haftung des Vermieters

1. Die Verpflichtung des Vermieters zur Leistung von Schadensersatz wird wie folgt beschränkt:

Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden. Der Vermieter haftet nicht für die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei schuldhaft verursachten Körperschäden sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für den Fall weiterer zwingender Haftungstatbestände. Darüber hinaus gilt sie nicht, wenn und soweit der Vermieter eine Garantie übernommen hat.

2. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel (§ 536a BGB) ist ausgeschlossen.

XIII. Haftung des Mieters, Haftungsreduzierung

1. Die Miete enthält die Reduzierung der gesetzlichen Haftung des Mieters für Schäden am Fahrzeug und für den Verlust des Fahrzeuges auf eine bestimmte Selbstbeteiligung, wenn der jeweilige Schaden bzw. Verlust von der Vollkaskoversicherung gemäß Ziffer IV.3. abgedeckt ist. Im Rahmen dieser Vollkaskoversicherung haftet der Mieter für Schäden am Fahrzeug bzw. dessen Verlust nach den gesetzlichen Bestimmungen, pro Schadensereignis jedoch nur bis zu einem Betrag in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung von 1.000 € bei Vollkaskoschäden und 150 € bei Teilkaskoschäden. Die vorstehende Haftungsreduzierung gilt jedoch insbesondere nicht, wenn der Schaden von dem Mieter vorsätzlich herbeigeführt wurde. Wurde der Schaden von dem Mieter grob fahrlässig herbeigeführt, kann der Vermieter die Haftungsreduzierung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Ein Anspruch auf die vorstehende Haftungsreduzierung besteht ferner insbesondere nicht, wenn der Mieter eine von ihm zu erfüllende Obliegenheit (insbesondere die Anzeigepflichten nach Ziffer X.) vorsätzlich verletzt hat. Bei einer grob fahrlässigen Obliegenheitsverletzung des Mieters kann der Vermieter die Haftungsreduzierung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Haftungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Haftungsreduzierung ursächlich ist, bleibt der Vermieter zur Haftungsreduzierung verpflichtet; dies gilt jedoch nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

2. Die Haftungsreduzierung gemäß Ziffer XIII.1. gilt nur für die Mietzeit. Sie gilt nur bei Schäden, die in einem Land eintreten, in dem die Nutzung des Fahrzeuges gemäß Ziffer III.7. erlaubt ist.

3. Der Mieter haftet unbeschränkt für Verkehrsverstöße, die mit dem Fahrzeug in unmittelbarem Zusammenhang stehen und in der Zeit ab Übergabe des Fahrzeuges an den Mieter bis zur Rückgabe des Fahrzeuges an den Vermieter begangen werden. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige zuständige Stellen anlässlich solcher Verkehrsverstöße von dem Vermieter erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der dem Vermieter für die Bearbeitung von Anfragen aufgrund solcher Verkehrsverstöße entsteht, berechnet der Vermieter dem Mieter für jede solche Anfrage eine Aufwands- pauschale gemäß der Gebührenübersicht in Ziffer V.3. Es bleibt dem Mieter unbenommen, dem Vermieter einen geringeren Aufwand und/oder Schaden nachzuweisen, dem Vermieter bleibt es unbenommen, einen höheren Aufwand/Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

4. Für Schäden, die nicht von den Versicherungen gemäß Ziffer IV.3. abgedeckt sind (etwa ein unfallbedingter merkantiler Minderwert des Fahrzeuges, Falschbetankung des

Fahrzeuges, überdurchschnittliche Minderwerte des Fahrzeuges), gilt die Haftungsreduzierung gemäß Ziffer XIII.1. nicht, so dass der Mieter gegenüber dem Vermieter gemäß den gesetzlichen Bestimmungen haftet, soweit diese Allgemeinen Mietbedingungen nicht etwas anderes vorsehen.

XIV. Laufzeit, Kündigung

1. Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Mietvertrag mit einer Frist von drei Monaten, erstmalig jedoch mit Wirkung zum Ende des sechsten Monats ab dem Tag der Übergabe des Fahrzeuges an den Mieter, zu kündigen.

2. Das Recht beider Vertragsparteien, den Mietvertrag gemäß § 543 BGB aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Der Vermieter kann insbesondere dann aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen:

- wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Monate mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder
- in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht.
- Bei Totalschaden oder Verlust des Fahrzeuges. Ein etwaiges gesetzliches Recht des Mieters, den Mietvertrag in einem solchen Fall zu beenden, bleibt unberührt.
- Bei schadensbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis dieser Voraussetzungen. Maßgeblich für die Feststellung der Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes ist ein von dem Vermieter in Auftrag zu gebendes Gutachten oder ein Kostenvoranschlag des liefernden Porsche Zentrums, und zwar auch dann, wenn sich später herausstellt, dass die 60 %-Grenze unterschritten wird.

In den beiden vorgenannten Fällen der Buchstaben a) und b) ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die offenen Zahlungen vor Zugang der Kündigung bei dem Mieter vollständig erbracht werden.

5. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.

6. Handelt es sich bei dem Mieter um eine natürliche Person, kann im Falle des Todes des Mieters der Mietvertrag nicht vorzeitig außerordentlich gemäß § 580 BGB gekündigt werden.

7. Mit Beendigung des Mietvertrages verliert der Mieter das Besitzrecht an dem Fahrzeug und der Mieter ist zur Herausgabe des Fahrzeuges unter Einhaltung des Rückgabeprozesses nach Ziffer XV. verpflichtet.

XV. Fahrzeugrückgabe

1. Nach Beendigung des Mietvertrages wird der Mieter das Fahrzeug mit sämtlichen Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen (z.B. Fahrzeugschein, Kundendienstheft) und Zubehör zum vereinbarten Zeitpunkt bei dem liefernden Porsche Zentrum auf seine Kosten und Gefahr zurückgeben. Setzt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeuges nach Ablauf der Mietzeit fort, gilt das Mietverhältnis nicht als auf unbestimmte Zeit verlängert; § 545 BGB findet keine Anwendung.

2. Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung des Fahrzeuges entsprechenden Erhaltungszustand, sowie verkehrssicher und betriebssicher, sein. Über den Zustand des Fahrzeuges wird bei Rückgabe mit dem liefernden Porsche Zentrum ein gemeinsames Protokoll angefertigt und von beiden Vertragsparteien oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet.

3. Weist das Fahrzeug bei Fahrzeugrückgabe durch den Mieter an den Vermieter Veränderungen und/oder Verschlechterungen auf, so haftet der Mieter dem Vermieter für solche Veränderungen und/oder Verschlechterungen gemäß Ziffer XIII. Eine übliche Abnutzung des Fahrzeuges bleibt unberücksichtigt. Eine schadensbedingte Wertminderung des Fahrzeuges aus einem Unfallgeschehen bleibt außer Betracht, soweit der Vermieter hierfür bereits eine angemessene Entschädigung erhalten hat. Gibt der Mieter nicht sämtliche ihm übergebenen Fahrzeugschlüssel und/oder -unterlagen zurück, hat er dem Vermieter die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich darüber hinaus ergebenden Schaden zu ersetzen.

4. Können sich die Vertragsparteien nach Beendigung des Mietvertrages nicht über einen von dem Mieter ausgleichenden Minderwert des Fahrzeuges einigen, so sind beide Vertragsparteien binnen einer Frist von sieben Tagen nach Rückgabe des Fahrzeuges an das liefernde Porsche Zentrum berechtigt, ein Sachverständigengutachten einzuholen. Die Kosten des Gutachtens tragen Mieter und Vermieter je zur Hälfte. Nach Ablauf der vorgenannten Sieben-Tage-Frist ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug auch ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens zu verwerten.

5. Gibt der Mieter das Fahrzeug zum Ablauf der Mietzeit nicht an den Vermieter zurück, kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung ein Entgelt in Höhe von 1/30 der vereinbarten Miete pro Tag der Vorenthaltung verlangen. Schadensersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter im Falle einer von dem Mieter zu vertretenden Nichtrückgabe des Fahrzeuges bleiben unberührt.

6. Der Vermieter ist nach Beendigung des Mietvertrages und erfolglosem Ablauf einer dem Mieter gesetzten angemessenen Frist zur Herausgabe des Fahrzeuges berechtigt, das Fahrzeug in Besitz zu nehmen und, sofern das Fahrzeug nicht anderweitig auffindbar ist, zu diesem Zweck zu orten (im Folgenden „**Sicherstellung**“). Gibt der Mieter das Fahrzeug, die Fahrzeugschlüssel und/oder die Fahrzeugunterlagen nicht innerhalb der angemessenen Herausgabefrist heraus, hat er die Kosten der Sicherstellung des Fahrzeuges

und/oder der Ersatzbeschaffung der Fahrzeugschlüssel und -unterlagen sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen, es sei denn, der Mieter hat die verspätete bzw. nicht erfolgte Herausgabe nicht zu vertreten. Der Mieter hat eine verspätete oder nicht erfolgte Herausgabe durch den nutzungsberechtigten Fahrer wie eigenes Handeln zu vertreten.

7. Ist eine Rückführung des Fahrzeuges zum vereinbarten Rückgabetermin durch den Vermieter aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, erforderlich, wird der Vermieter dem Mieter eine Rückführungsgebühr entsprechend der Gebührenübersicht (Ziffer V.3.) in Rechnung stellen. Es bleibt dem Mieter unbenommen, dem Vermieter einen geringeren Aufwand und/oder Schaden als die Rückführungsgebühr nachzuweisen, dem Vermieter bleibt es unbenommen, einen höheren Aufwand/Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

8. Ein Recht auf Erwerb des Fahrzeuges durch den Mieter nach Beendigung des Mietvertrages ist ausgeschlossen.

XVI. Datenschutz

Der Vermieter erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten des Mieters, im Falle von Firmenkunden von der/den in dem Mietvertrag genannten fahrberechtigten natürlichen Person(en), und etwaiger weiterer fahrberechtigter Dritter. Der Mieter stellt sicher, dass den nutzungsberechtigten Fahrern die Datenschutzhinweise des Vermieters (abrufbar unter: <https://www.porsche.com/germany/accessoriesandservices/porschefinancialservices/contact>) vorliegen.

XVII. Sonstige Bestimmungen

1. **Abtretung.** Ansprüche, sonstige Rechte sowie Pflichten des Mieters aus dem Mietvertrag können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters abgetreten oder auf einen Dritten übertragen werden. Der Vermieter ist berechtigt, die ihm im Zusammenhang mit dem Mietvertrag und/oder dem Fahrzeug zustehenden Rechte und Ansprüche, insbesondere zu Refinanzierungszwecken, auf Dritte zu übertragen sowie für diese treuhänderisch zu halten. Die vorgenannte Berechtigung gilt nur, wenn durch die Übertragung der Rechte und Ansprüche die Durchführung des Mietvertrags nicht beeinträchtigt wird.

2. **Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht.** Gegen die Ansprüche des Vermieters kann der Mieter nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Mieters unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem jeweils betroffenen Mietvertrag beruht.

3. **Anwendbares Recht.** Der Mietvertrag unterliegt dem deutschen Recht.

4. **Gerichtsstand.** Ist der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Mietvertrag der Sitz des Vermieters. Der Vermieter ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Mieters zu klagen.

5. **Änderungen.** Änderungen dieser Allgemeinen Mietbedingungen teilt der Vermieter dem Mieter in Textform mit. Widerspricht der Mieter den Änderungen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als vereinbart. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Kunde bei Mitteilung der Änderung der Vertragsbedingungen gesondert hingewiesen. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs bleiben die ursprünglichen Regelungen anstatt der Änderung unverändert bestehen.

6. **Ermächtigung.** Der Vermieter, die Porsche Financial Services GmbH & Co. KG, hat die Porsche Financial Services GmbH ermächtigt, alle Rechte, die dem Vermieter im Zusammenhang mit dem Mietvertrag und/oder dem Fahrzeug zustehen, im eigenen Namen gegenüber dem Mieter und sonstigen Dritten geltend zu machen. Die Rechte von Porsche Financial Services GmbH & Co. KG bleiben hiervon unberührt. Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug ohne Zustimmung des Mieters Dritten zur Sicherheit zu übereignen, es sei denn, durch die Sicherungsübereignung werden die dem Mieter bezüglich des Fahrzeuges zustehenden Ansprüche beeinträchtigt.

7. **Teilnichtigkeit.** Ist eine Bestimmung des Mietvertrages und/oder dieser Allgemeinen Mietbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

8. **Verbraucherinformation gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG).** Der Vermieter, die Porsche Financial Services GmbH & Co. KG, ist nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.